



Statuten der Modellfluggruppe Nussbäumli

Neufassung 2009

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Modellfluggruppe Nussbäumli, nachstehend MGNI genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Die MGNI ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV 7) im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Der MGNI ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Der Sitz der MGNI ist der Wohnort des Kassiers.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 1.5 Die MGNI ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

2.1 Zwecke der MGNI sind:

- die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung;
- die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz;
- die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht mantragenden Fluggeräten;
- die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
- die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften;
- die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
- die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten;

2.2 Die MGNI vertritt:

- die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und, über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die MGNI besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3.2 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:

- Senioren (ab dem Folgejahr des 20. Geburtstages)
- Junioren (ab dem Folgejahr des 14. Geburtstages)
- Gast: Als Gast gilt jede Person, die in Begleitung und Aufsicht eines Aktivmitglieds der MGNI nicht regelmässig, d.h. ausnahmsweise zu Probe- oder Wettbewerbszwecken die Infrastruktur der MGNI nutzt. Der Versicherungsschutz gemäss Flugplatzreglement muss zwingend vorhanden sein.

3.3 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MGNI verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MGNI enthoben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Vereinsversammlung.

3.4 Passivmitglied kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MGNI durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MGNI orientiert und zu der ordentlichen Vereinsversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht).

3.5 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf den 1. Dezember des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.

3.7 Die Mitglieder entrichten Ihre Mitgliederbeiträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung, damit auch der Verein seinen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen kann. Ist der Mitgliederbeitrag nach Ablauf vorerwähnter Frist nicht einbezahlt, besteht solange kein Recht auf Nutzung der Infrastruktur der MGNI, bis der Mitgliederbeitrag vollständig einbezahlt ist. Ist der Mitgliederbeitrag am Ende des Vereinsjahrs noch immer nicht vollständig abgefolten, wird das säumige Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Für das nachfolgende Vereinsjahr hat das betroffene Mitglied seine Vereinsmitgliedschaft neu zu beantragen.

- 3.8 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MGNI verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der Vereinsversammlung rekurrieren.

4. Organisation

Die Organe der MGNI sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Vereinsversammlung

4.1.1 Die Vereinsversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Zur Bestreitung der Vereinskosten bezahlt jedes Mitglied, mit Ausnahme der lebenslänglichen und der Ehrenmitglieder, einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Vereinsversammlung von Jahr zu Jahr bestimmt. Eine Beitragserhöhung darf den geltenden Mitgliederbeitrag um maximal 50% übersteigen. Andernfalls steht jedem Mitglied das Recht zu, vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung und ohne weitere finanzielle Verpflichtung sofort aus dem Verein auszutreten. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Aufforderung zu bezahlen. (Beitragsreglement im Anhang)
- Annahme und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Tätigkeiten
- Schriftliche Anträge
- Auflösung der MGNI

4.1.2 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche Vereinsversammlung nach Massgabe der Bedürfnisse.

4.1.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der Vereinsversammlung, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.

- 4.1.4 Die Einladungen zur Vereinsversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und sind wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Eine Vereinsversammlung, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.8 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- bis zwei Beisitzern (Webmaster)
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung;
- die Vertretung des Modellflugvereins nach aussen;
- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über das Flugplatzreglement (Anhang)

4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 4.2.6 Die rechtsgültige Unterschrift für die MGNI haben der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

Der Kassier unterzeichnet die Abrechnungen im Rahmen des Budgets.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

- 4.3.1 Der MGNI hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 4.3.2 Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren.

- 4.4.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

- 4.4.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat an der Vereinsversammlung beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5. **Finanzielle Mittel / Mitgliederbeiträge und Haftung**

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MGNI bestehen aus:

dem Vereinsvermögen

den Mitgliederbeiträgen

den Einkünften aus der Vereinstätigkeit

eventuellen Subventionen und Zuwendungen

- 5.2 Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.

- 5.3 Für die Verbindlichkeit der MGNI haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

- 5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. **Statutenänderungen und Auflösung**

- 6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 6.2 Beschluss über die Auflösung des MGNI kann nur an einer Vereinsversammlung gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

- 6.3 Bei Auflösung der MGNI ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MGNI keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

7. Gültigkeit

7.1

Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 9. Februar 2007 in Kraft.

8. Anhänge

8.1

Das Beitragsreglement gemäss Anhang I sowie das Flugplatzreglement gemäss Anhang II bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Statuten.

Modellfluggruppe Nussbäumli

Der Präsident

O. Sebeseri

Datum: 19. 2. 2009

Der Sekretär

M. Hambuch

Datum: 19. 2. 2009

Regionaler Modellflugverband Nordwestschweiz (RMV 7)

Der Regionalpräsident

R. Gächter

Datum: 10. 3. 2009